Arbeitspapier 01 · Basiswissen

Gesetzliche Erbfolge

Wer rückt in den Nachlass ein?

Mit dem Tod geht das vererbliche Vermögen als Ganzes auf einen oder mehrere Erben über (§ 1922 BGB). Dazu zählen das Eigentum an Sachen und Forderungen. Für Nachlassverbindlichkeiten haftet der Erbe nach § 1967 BGB. Die gesetzliche Erbfolge greift ein, soweit ein wirksames Testament oder ein Erbvertrag die Erbfolge offenlässt. Der Erbschein weist eine Erbenstellung aus. Er begründet sie nicht.

Verwandte nach Ordnungen und Stämmen

Zur ersten Ordnung gehören die Abkömmlinge. Solange auch nur ein Angehöriger dieser Ordnung erbt, kommen Eltern und Geschwister als Angehörige der zweiten Ordnung nicht zum Zug (§§ 1924, 1925, 1930 BGB). Jedes Kind bildet mit seinen Nachkommen einen Stamm. Ein lebendes Kind schließt seine eigenen Nachkommen aus. Ist es vorverstorben, teilen sich seine Kinder den auf diesen Stamm entfallenden Anteil. Deshalb zählt man zuerst die vertretenen Kindesstämme und verteilt erst danach innerhalb eines Stammes.

Ehegatte und Güterstand

Neben Abkömmlingen erhält der Ehegatte nach § 1931 Abs. 1 BGB ein Viertel. Lebten die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft, kommt im Fall gesetzlicher Erbfolge ein Viertel des gesamten Nachlasses hinzu (§ 1371 Abs. 1 BGB). Wie viel Vermögen jeder während der Ehe erwirtschaftet hat, spielt für diese Erhöhung keine Rolle. Bei Gütertrennung erben neben einem oder zwei Kindesstämmen der Ehegatte und jeder Stamm zu gleichen Teilen (§ 1931 Abs. 4 BGB). Neben drei oder mehr Stämmen bleibt es für den Ehegatten beim Viertel.

Beispiel zur Erbquote

Ein verwitweter Vater hinterlässt eine Tochter und drei Enkel. Die drei sind die Kinder seines vorverstorbenen Sohnes. Die Tochter erbt die Hälfte, jeder Enkel ein Sechstel. Eine Quote beziffert die Beteiligung am gesamten Nachlass. Wer die Hälfte erbt, kann deshalb vor der Auseinandersetzung grundsätzlich weder die Hälfte eines Kontoguthabens für sich einziehen noch einen bestimmten Gegenstand für sich beanspruchen (§§ 2032, 2039, 2042 BGB).

Gesetzestexte zum Nachlesen § 1924 BGB · § 1931 BGB · § 1371 BGB · § 2032 BGB

Arbeitspapier 01 · Übungsfall

Die Buchbinderei

Sachverhalt

Die Buchbinderin Nora stirbt ohne Testament. Sie hinterlässt ihren Ehemann Jakob und ihre Tochter Mira. Ihr Sohn Anton ist vor ihr gestorben. Er hinterlässt zwei Kinder, Liv und Tom. Auch Miras Tochter Ida und Noras Bruder Jan leben noch. Nora und Jakob hatten keinen Ehevertrag geschlossen. Zum Nachlass gehören eine Werkstatt und Bankguthaben. Der Nettonachlass beträgt 360.000 Euro.

Arbeitsauftrag

Wer erbt mit welcher Quote? Welcher rechnerische Wert entfällt auf jeden Erbteil? Kann Mira allein aufgrund ihrer Quote Alleineigentum an einer bestimmten Maschine verlangen?

Abwandlung

Nora und Jakob hatten vor einem Notar Gütertrennung vereinbart. Alles andere bleibt gleich. Berechnen Sie die Quoten und Werte erneut.